

## Resolutionen des 27. Feministischen Juristinnen- tages Hamburg, Mai 2001

### **Resolution I: Abschaffung der Residenzpflicht von AsylbewerberInnen**

Mit § 56 AsylVfG wurde im Jahre 1982 die Residenzpflicht eingeführt. Dies hat folgende Auswirkungen:

Bei Antragstellung wird Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die nach § 56 AsylVfG einer räumlichen Beschränkung unterliegt. D.h. Asylsuchende werden bei Antragstellung einem Landkreis zugeteilt, den sie nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verlassen dürfen. Damit müssen sie für jeden Besuch bei FreundInnen, Verwandten oder wegen Teilnahme an politischen oder kulturellen Veranstaltungen außerhalb ihres Landkreises eine Genehmigung einholen, die einerseits kostenpflichtig (DM 10,00 bis DM 15,00 bei einem monatlichen Taschengeld von DM 80,00) und

zeitaufwendig ist und oftmals nicht erteilt wird. Gerade auch spontane Besuche werden somit unmöglich gemacht.

Die Residenzpflicht sperrt Flüchtlinge in ein oft äußerst kleines Gebiet ein. Insbesondere bei der Zuweisung in ländliche Gebiete werden sie von urbanen Strukturen isoliert, denn die nächstgrößere Stadt befindet sich häufig außerhalb der Landkreisgrenze. Bei erneutem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung wird ein Straftatbestand nach § 85 AsylVfG erfüllt. Die Strafandrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Damit werden Flüchtlinge kriminalisiert und stigmatisiert. Ein sichtbarer Ausdruck sind exzessive Personenkontrollen von „nichtdeutsch“ aussehenden Menschen auf Bahnhöfen, in Zügen, an Landkreisgrenzen, auf Autobahnenraststätten, auf den Dörfern und in Wohnvierteln. Ständige Kontrollen und Verhaftungen verstärken rassistische Vorurteile innerhalb der Bevölkerung.

Die Residenzpflicht ist ein Sondergesetz aus Deutschland. Kein anderes EU-Land kennt eine vergleichbare Regelung. Die Residenzpflicht verstößt gegen die Würde des Menschen. Sie stigmatisiert und kriminalisiert Menschen, die nichts anderes tun, als sich frei zu bewegen.

Deshalb fordern wir, der Feministische Juristinnen-  
tag, die sofortige Abschaffung der Residenzpflicht.

### **Resolution II: Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe, geschlechtsspezifische Statistik**

1. Der 27. Feministische Juristinnen-  
tag fordert die Bundesregierung auf, sie möge sich dafür einsetzen, dass in dem Entwurf der „Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft“ vom 20. September 2000 (KOM (2000) 578 end. 2000/0238 (CNS)) ausdrücklich klargestellt wird, dass auch nichtstaatliche Verfolgung und geschlechtsspezifische Verfolgung den Flüchtlingsstatus i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) begründen.

Die GFK unterscheidet nicht zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung, sondern konzentriert sich allein auf die Schutzbedürftigkeit. Die praktische Handhabung ist in den verschiedenen Staaten jedoch sehr unterschiedlich. Daher muß in der Richtlinie unbedingt klargestellt werden, dass jede Form der Verfolgung den Flüchtlingsstatus begründet.

2. Der 27. Feministische Juristinnen-  
tag fordert den Bundesinnenminister auf, in die bereits geführten Statistiken im Asylbereich zusätzlich die Differenzierung nach Geschlechtern aufzunehmen.

Dies ist notwendig, um Fluchtbewegungen von Frauen und ihre Ursachen transparent zu machen.

### Resolution III: Familienförderung

Der 27. Feministische Juristentag fordert:

- Abschaffung des Ehegattensplitting,
- Absetzbarkeit der erwerbsbedingten Betreuungskosten als Werbungskosten,
- flächendeckende Kinderbetreuungsangebote für Kinder aller Altersgruppen.

### Resolution IV: Hochschuldienstrecht

Resolution des 27. Feministischen Juristentags zum „Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert“ (20. Mai 2001)

Die Bundesregierung plant eine tiefgreifende Änderung des Hochschuldienstrechts noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2002. Ziel dieser – von der Bundesministerin für Bildung und Forschung (BMBF) Edelgard Bulmahn – auf den Weg gebrachten Reform ist die Stärkung des Wissenschafts- und Forschungssystems und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschule im internationalen Vergleich.

Das entsprechende Konzept des BMBF, mit dem vollmundigen Titel „Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert“, liegt seit dem 21. September 2000 vor. Es sieht neben einer leistungsgerechteren Besoldung als zentrales Innovationsvorhaben die Verjüngung des wissenschaftlichen Personals vor. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Zu begrüßen ist, daß die Habilitation abgeschafft und gleichzeitig die sog. „Juniorprofessur“ eingeführt werden soll. Die JuniorprofessorInnen sollen früher lehren und autonomer die eigenen Forschungsinteressen (d.h. nicht die der jeweiligen LehrstuhlinhaberInnen) verwirklichen können.

Prekär erscheinen uns in diesem Zusammenhang die im Entwurf anvisierten Altersgrenzen.

Die Juniorprofessur soll mit einer Dauer von maximal zweimal drei Jahren, spätestens im Alter von 35 bis 37 abgeschlossen sein.

Unterstützt wird damit ein Karriereverlauf, der zielstrebig von der Schule über ein – möglichst kurzes – Studium zur Promotion führt. Studierende aus Fachbereichen, die, wie z.B. das rechtswissenschaftliche Studium, Staatsexamina und ein Referendariat erfordern, werden damit benachteiligt. Entsprechend geringere Chancen hätten ferner all diejenigen, die als sog. QuereinsteigerInnen (2. Bildungsweg oder nach beruflicher Praxis) studieren und aus verschiedenen Berufsfeldern wertvolle Erfahrungen einbringen könnten.

Wir gehen davon aus, daß die geplanten Altersgrenzen die Berufung von Frauen erschweren wird.

- Lebensläufe von Frauen weisen oft nicht die Geradlinigkeit auf, die die überwiegende Zahl männlicher Lebensläufe kennzeichnet – in vielen Wissenschaftsbereichen nicht zuletzt als Folge der dort nach wie vor fehlenden Frauen in leitenden Positionen, die weiblichen Nachwuchs verstärkt fördern könnten.
- weibliche Studierende haben in den letzten Jahren ein erhöhtes Interesse und Engagement für transdisziplinäre und international ausgerichtete Studien- und Forschungszugänge gezeigt, die ein längeres Studium erfordern.
- die Herabsetzung der Altersgrenze führt außerdem zur Ausgrenzung von Frauen aus dem Wissenschaftsbetrieb, die Kinder haben. Der vorgesehene Bonus im Zeitbudget von einem Jahr pro Kind, kommt eher einer Verhöhnung, denn einer Anerkennung von Erziehungsarbeit gleich, die noch immer ganz überwiegend von Frauen erbracht wird.

Sollte der im Entwurf ebenfalls postulierte Wunsch nach Erhöhung des Frauenanteils an der ProfessorInnenschaft ein tatsächlich ernst gemeinter sein, steht er zu den anvisierten Altersbegrenzungen in krasser Konkurrenz. Diese sind daher aufzuheben!